

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ 06 0102/3-IV/6/88 | 25

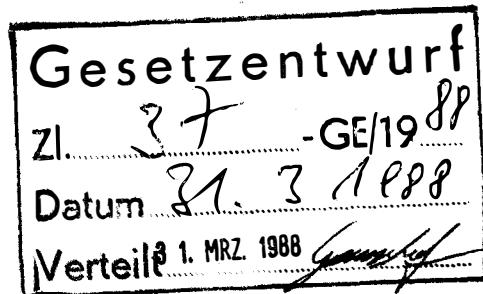
DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Margreiter
Telefon: 51 433 / DW

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament

- 25 fach -



Dr. Pötzner

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 11. Mai 1988 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

29. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

- 1 -

E n t w u r f
eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953
geändert wird

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1953

A r t i k e l I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984, 557/1985, 312/1987 und 606/1987 und der Kundmachungen BGBl.Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 5 lautet:

"5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform und Siedlungsträger, wenn und soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind";

2. Im § 2 Z 7 entfällt der letzte Satz.

3. Im § 2 Z 13 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 14 anzufügen:

"14. Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 139/1949, in der jeweils geltenden Fassung, als gemeinnützig anerkannt sind, wenn und soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."

4. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen übergeht, gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er ist als durch den anderen Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb

- 2 -

vereinigt wird oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Zeitpunkt der Einstellung und Zeitpunkt der Neugründung ist der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels."

5. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes "sieben" das Wort "fünf".

6. § 7 Z 1 lit c lautet:

"c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 100.000 S übersteigen."

7. § 7 Z 3 lautet:

"3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung der Einlage des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. Die Hinzurechnung der Gehälter und sonstigen Vergütungen für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb unterbleibt auch dann, wenn sich ein Arbeitnehmer als stiller Gesellschafter am Betrieb seines Arbeitgebers unmittelbar mit einer Geldeinlage bis zu 200.000 S beteiligt."

8. § 8 Z 4 lautet:

"4. Beteiligungserträge im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung."

9. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1

- 3 -

für die ersten 160.000 des Gewerbeertrages	0%
für die weiteren 480.000 des Gewerbeertrages	6%
für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrages ...	4,5%

2. bei anderen Unternehmen 4,5%"

10. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. vorbehaltlich der Z 2 das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Arbeitslöhne zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Arbeitslöhne steht;

2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen je zur Hälfte das im Z 1 bezeichnete Verhältnis und das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht."

11. Im § 31 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte "Z 3" die Worte "Z 2".

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1989 anzuwenden.

- 4 -
VORBLATT

Probleme:

Gewerbesteuerliche Befreiungen knüpfen an das Körperschaftsteuergesetz an. Dieses wird neu konzipiert (Körperschaftsteuergesetz 1988).

Der Verlustvortrag gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1972 geht auf den Erben über. Im Gewerbesteuergesetz jedoch sind die Gewerbeverluste für den Erben verloren.

Die Freibetragsregelung für die Dauerschuldzinsen soll vereinfacht werden.

Im Gleichklang mit der einkommensteuerlichen Tarifsenkung soll der Gewerbesteuertarif für alle Gewerbetreibenden gesenkt werden.

Die Beteiligung des Arbeitnehmers am Betrieb seines Arbeitgebers in Form einer echten (typischen) stillen Gesellschaft wird vom geltenden Gewerbesteuergesetz praktisch verhindert.

Bei der Zerlegung nach Maßgabe der Betriebseinnahmen ergeben sich für manche Unternehmen größere Schwierigkeiten.

Ziele und Lösung:

Der Gewerbesteuergesetz wird an das neue Körperschaftsteuergesetz (Körperschaftsteuergesetz 1988) angepaßt.

Der Gewerbeverlust (Fehlbetrag) geht auf den Erben über.

Der Freibetrag von Dauerschuldzinsen wird von 60.000 S auf 100.000 S angehoben; darüber hinausgehende Zinsen sollen nicht wie bisher bloß zu 90 %, sondern zur Gänze hinzurechnungspflichtig sein.

Der Gewerbesteuertarif wird für alle Gewerbetreibenden um 10 % gesenkt.

Beteiligt sich ein Arbeitnehmer am Betrieb seines Arbeitgebers mit einer Geldeinlage bis zu 200.000 S als stiller Gesellschafter, dann sollen nur mehr die Gewinnanteile einschließlich Wertsicherungsbeträge hinzurechnungspflichtig sein. (Gehälter und sonstige Vergütungen bleiben außer Ansatz.)

Maßstab der Gewerbesteuerzerlegung sollen grundsätzlich nicht mehr die Betriebseinnahmen, sondern die Arbeitlöhne sein.

- 5 -

Kosten:

Aus den vorgeschlagenen Änderungen wird weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Gewerbesteueraufkommens zu erwarten sein. Die Aufkommensneutralität der Gewerbesteuer resultiert aus dem vorgesehenen Wegfall von bisher gewinnmindernden Ausnahmebestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988.

- 6 -
E r l ä u t e r u n g e n

EG-Konformität: Von den EG-Staaten hebt nur die BRD eine Gewerbesteuer ein.

Zu Art. I Z 1,2,3 und 8:

Diese Änderungen entsprechen § 5 Z 5,9,10
Körperschaftsteuergesetz 1988.

Zu Art. I Z 4:

Der Bundesminister für Finanzen vertritt im Erlass vom 27.5.1987, AÖFV Nr. 183/1987, die Auffassung, im Hinblick auf das umfassende Eintreten des Erben als Gesamtrechtsnachfolger in die wirtschaftliche und steuerliche Stellung des Erblassers sei es gerechtfertigt, das Recht des Verlustabzuges gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz 1972 dem Erben einzuräumen, wenn die wirtschaftliche Identität des Unternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben übergeht. Diese Auffassung soll auf Fehlbeträge im Sinn des § 6 Z 3 ausgedehnt werden. § 4 Abs. 2 soll daher in der Weise geändert werden, daß der Gewerbebetrieb bei Betriebsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht als eingestellt und neu gegründet anzusehen ist. Für die Einzelrechtsnachfolge unter Lebenden bleibt es bei der bisherigen Regelung. (Die Fehlbeträge gehen verloren, weil der Gewerbebetrieb nach § 4 Abs. 2 als eingestellt und neu gegründet gilt.)

Zu Art. I Z 5:

Die Verkürzung des Vortragszeitraumes für den Fehlbetrag von 7 auf 5 Jahre entspricht der geplanten Regelung im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz.

Zu Art. I Z 6:

Der Freibetrag für Dauerschuldzinsen wird von 60.000 S auf 100.000 S angehoben; darüber hinaus gehende Zinsen werden - statt wie bisher zu 90 % - zur Gänze beim Gewerbeertrag hinzugerechnet.

- 7 -

Zu Art. I Z 7:

Nach § 7 Z 3 GewStG in der geltenden Fassung sind die Gewinnanteile einschließlich Wertsicherungsbeträge sowie die Gehälter und Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters gewährt worden sind, zum Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen. Eine Hinzurechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn Dienstverhältnis und typisches (echtes) stilles Gesellschaftsverhältnis selbständige nebeneinander bestehen. Diese gewerbesteuerliche Auswirkung hat in der Regel eine Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen des Arbeitgebers in Form einer typischen (echten) stillen Gesellschaft verhindert. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 7 Z 3 soll ein Schritt zum Abbau der gewerbesteuerlichen Hemmnisse für Mitarbeiterbeteiligungen gesetzt werden. Beteiligt sich ein Arbeitnehmer mit einer tatsächlich geleisteten Geldeinlage (nicht Sacheinlage) bis 200.000 S als stiller Gesellschafter am Betrieb des Arbeitgebers, dann sollen nur mehr die Gewinnanteile einschließlich Wertsicherungsbeträge aus dieser stillen Beteiligung hinzurechnungspflichtig sein. Bei der alten Hinzurechnungsregelung bleibt es hingegen, wenn die Geldeinlage 200.000 S übersteigt, weiters wenn Dienstverhältnis und stilles Gesellschaftsverhältnis steuerlich einheitlich als stille Gesellschaft zu beurteilen ist (arg. "Arbeitnehmer" im § 7 Z 3).

Zu Art. I Z 8:

Das gewerbesteuerliche Schachtelpatent wird auf alle im § 10 Körperschaftsteuergesetz 1988 genannten Beteiligungserträge ausgedehnt.

Zu Art. I Z 9:

Die Neugestaltung des Tarifes kommt infolge Tarifsenkung um 10 % allen Gewerbebetriebe zugute. Weiters wird der Freibetrag für kleinere Unternehmen von 80.000 S auf 160.000 S angehoben.

- 8 -

Zu Art. I Z 10 bis 11:

In der Praxis haben sich bei Heranziehung der Betriebseinnahmen als Zerlegungsmaßstab große Schwierigkeiten ergeben. Maßstab der Gewerbesteuerzerlegung soll daher grundsätzlich nicht mehr das Verhältnis der Betriebseinnahmen, sondern jenes der Arbeitslöhne sein. Bei Wareneinzelhandelsunternehmen tritt hiedurch keine Änderung ein.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1953

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 2 Z 5:

5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Siedlungsträger, wenn und insoweit sie nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBI. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind;

§ 2 Z 7 letzter Satz:

Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (§ 14 Abs. 1) nur in jenem Verhältnis für die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrages heranzuziehen, in dem die Umsätze aus Nichtmitgliedergeschäften zu den Gesamtumsätzen stehen;

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 2 Z 5:

5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform und Siedlungsträger, wenn und soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

§ 2 Z 7 letzter Satz:
entfällt.

§ 2 Z 14:
neu

§ 2 Z 14:
14. Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBI.Nr. 139/1949, in der jeweils geltenden Fassung, als gemeinnützig anerkannt sind, wenn und soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 4 Abs. 2:

(2) Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen Unternehmer übergeht, gilt in jedem Fall als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er ist als durch den anderen Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Zeitpunkt der Einstellung und Zeitpunkt der Neugründung ist der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels.

§ 4 Abs. 2:

(2) Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen übergeht, gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er ist als durch den anderen Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Zeitpunkt der Einstellung und Zeitpunkt der Neugründung ist der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels.

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die sieben vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind.

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind.

§ 7 Abs. 1 lit c:

c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60.000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 % anzusetzen ist.

§ 7 Z 3:

3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung der Einlage eines stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters gewährt worden sind. Dies gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.

§ 8 Z 4:

4. die Gewinnanteile jeder Art aus der unmittelbaren Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 2 Z 2), wenn die Beteiligung seit mindestens 12 Monaten vor dem Schluß des für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebenden Wirtschaftsjahres ununterbrochen in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel bestanden hat und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinnes (§ 6) angesetzt worden sind. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955,

§ 7 Z 1 lit c:

c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 100.000 S übersteigen.

§ 7 Z 3:

3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung der Einlage des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. Die Hinzurechnung der Gehälter und sonstigen Vergütungen für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb unterbleibt auch dann, wenn sich ein Arbeitnehmer als stiller Gesellschafter am Betrieb seines Arbeitgebers unmittelbar mit einer Geldeinlage bis zu 200.000 S beteiligt.

§ 8 Z 4:

4. Beteiligungserträge im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

BGBl.Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist.

§ 11 Abs. 2:

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1

für die ersten 80.000 S des Gewerbeertrages	0 %
für die weiteren 40.000 S des Gewerbeertrages	8 %
für die weiteren 60.000 S des Gewerbeertrages	7 %
für die weiteren 40.000 S des Gewerbeertrages	6 %
für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrages	5 %
2. bei anderen Unternehmen	5 %.

§ 11 Abs. 2:

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1

für die ersten 160.000 des
Gewerbeertrages 0%
für die weiteren 480.000 des
Gewerbeertrages 6%
für alle weiteren Beträge des
Gewerbeertrages ... 4,5%

2. bei anderen Unternehmen
.... 4,5%.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen: das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;

2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Z 3: das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen inländischen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen: zur Hälfte das in Z 1 und zur Hälfte das in Z 2 bezeichnete Verhältnis.

§ 31 Abs. 4:

(4) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch bleibt dabei außer Betracht. Was unter Lieferungen im Einzelhandel und unter Eigenverbrauch zu verstehen ist, bestimmt sich nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. vorbehaltlich der Z 2 das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Arbeitslöhne zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Arbeitslöhne steht;

2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen je zur Hälfte das im Z 1 bezeichnete Verhältnis und das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.

§ 31 Abs. 4:

(4) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch bleibt daher außer Betracht. Was unter Lieferungen im Einzelhandel und unter Eigenverbrauch zu verstehen ist, bestimmt sich nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften.